

A N F R A G E von Tumasch Mischol (SVP, Hombrechtikon), Alex Gantner (FDP, Maur), Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon)

betreffend Öffentlicher Verkehr, Belastung der Gemeinden

Gemäss § 26 Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) beteiligen sich die Gemeinden zur Hälfte an der Kostenunterdeckung des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV). Die Aufteilung der Gemeindebeiträge erfolgt zu 80% nach dem Verkehrsangebot und zu 20% nach der Steuerkraft («ZVV-Verteiler», § 27 PVG). Gemäss Verordnung über die Gemeindebeiträge an den Verkehrsverbund (Kostenteiler-Verordnung) dürfen Gemeinden höchstens mit 6% der berechtigten Steuerkraft belastet werden, ausgenommen die Städte Zürich und Winterthur, für die eine Belastungsgrenze von 10% gilt. Gemeinden, in denen das Verkehrsangebot die Grundversorgung nicht übersteigt, dürfen höchstens mit 3% belastet werden. Für das Jahr 2016 wurden den Gemeinden mit diesem Schlüssel rund 170 Mio. Franken weiterverrechnet.

Am 18. September 2017 hat der Kantonsrat mit § 31a. Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) beschlossen, dass sich die Gemeinden mit 34 % an der Einlage des Kantons in den Bahninfrastrukturfonds des Bundes (BIF) beteiligen und dass sich die Beiträge der Gemeinden nach deren Einwohnerzahl richten. Die Gemeinden werden dadurch seitens des Kantons zusätzlich mit 40,8 Mio. Franken für den öffentlichen Verkehr belastet. Mit dem Schlüssel nach Einwohnerzahl wird zudem die Stadt Zürich um rund 11 Mio. Franken mehrheitlich zu Lasten der übrigen Gemeinden entlastet.

Die Einlage in den BIF soll für die Gemeinden kostenneutral erfolgen. Zum einen geschieht dies mit 11,5 Mio. Franken aus der Gegenverrechnung von Sparmassnahmen beim ZVV. Zum anderen mit der am 24. September 2017 von den Zürcher Stimmberechtigten beschlossenen Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs, was knapp 29 Mio. Franken in die Kassen der Städte und Gemeinden einbringt.

Der ZVV-Schlüssel ist wie erwähnt eine dynamische Grösse, welche sich nach dem Verkehrsangebot und der Steuerkraft richtet. Der Schlüssel nach Einwohnerzahl verändert sich ebenso jährlich und die Einlage in den Bahninfrastrukturfonds unterliegt der Teuerung. Einzig die prognostizierten Einnahmen durch die Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs basieren auf einer statischen Berechnung (Steuerperiode 2012) und berücksichtigen beispielsweise ein verändertes Pendlerverhalten aufgrund eines besseren Verkehrsangebots oder eine Veränderung bei den Einwohnerzahlen nicht. Langfristig ist nicht mehr nachvollziehbar, wie die Einnahmen durch die Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs die Ausgaben für die Einlage in den BIF decken sollen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Die Stadt Zürich wird um einen namhaften Betrag zulasten der meisten übrigen Gemeinden entlastet. Wir bitten den Regierungsrat, dies aus Gründen der Transparenz aufzuzeigen, und bitten deshalb um eine Aufstellung über alle Zürcher Gemeinden mit folgenden Angaben:
Gemeindebetrag an ZVV, BIF-Beitrag nach ZVV, BIF-Beitrag nach Einwohnerzahl, Differenz Schlüssel ZVV / Einwohnerzahl, Total Beteiligung ZVV und BIF nach Einwohnerzahl (in Franken und %), Belastungsgrenze

2. In seinem Antrag zur Vorlage 5292 vertrat der Regierungsrat die Meinung, dass die Kostenteiler-Verordnung formell angepasst werden muss, weil sie sich neu auch auf die Beteiligung der Gemeinden an der BIF-Einlage beziehen wird. Verschiedene Perimeter (Anteil der Gemeinden in % und Verteilung nach Einwohnerzahl) haben sich nach dem Entscheid des Kantonsrats vom 18. September 2017 geändert. Kann davon ausgegangen werden, dass der Regierungsrat dennoch die gleiche Meinung wie in seinem Antrag vertritt und die Kostenteiler-Verordnung entsprechend angepasst wird?
3. Die Belastung der Gemeinden für den öffentlichen Verkehr wird höher. Beim ZVV-Beitrag wird die Gemeinde zu wesentlichen Teilen als «Besteller» belastet, die Einlage in den BIF ist eine Komponente, die die Gemeinden nicht beeinflussen können. Ist der Regierungsrat bereit, die Kostenverteiler-Verordnung so anzupassen, dass Gemeindebeiträge, welche die massgeblichen Belastungsgrenzen übersteigen werden, durch den Kanton getragen werden?
4. Der Anteil der Gemeinden an der Einlage in den BIF von 40,8 Mio. Franken soll aus rund 70 % erhöhten Steuererträgen durch die Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs und 30 % aus der Verrechnung mit Sparmassnahmen aus der Leistungsüberprüfung (LÜ16) beim ZVV finanziert werden. Welches sind diese Massnahmen aus der LÜ16, wurden sie umgesetzt und wie stellt der Regierungsrat sicher, dass diese Entlastung beim ZVV von gesamt- haft 23 Mio. (je 11,5 Mio. Franken Entlastung für Kanton und Gemeinden) eine dauerhafte Grösse bleibt?

Tumasch Mischol
Alex Gantner
Josef Wiederkehr